

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Vereinsheim des Kleingärtnervereins „Krähenbusch“ e.V. Bottrop

1 - Allgemeines

Das Vereinsheim des Kleingärtnervereins „Krähenbusch“ Bottrop steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen Vereinsmitgliedern und Privatpersonen (Fremdbenutzern) für private Feiern mit bis zu 80 Personen zur Verfügung, soweit es nicht für eigene Zwecke des Kleingärtnervereins benötigt wird.

2 - Mietgegenstand

Vermietet werden das Vereinsheim nebst der Toilette und der Terasse am Gebäude.

3 - Gestattung der Benutzung

(1) Die Gestattung der Benutzung (Reservierung) ist beim Kleingärtnerverein „Krähenbusch“ e.V. Bottrop schriftlich zu beantragen.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Vereinsheimes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, Verstoß gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder widerrufen werden.

(3) Das Hausrecht steht dem Kleingärtnerverein „Krähenbusch“ e.V. Bottrop oder dessen Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ist kein Vertreter des Vereins zugegen geht das Hausrecht auf den Benutzer über.

4 - Umfang und Kosten der Benutzung

(1) Über die Benutzung entscheidet der Vorsitzende des Kleingärtnervereins bzw. ein Beauftragter. Die Benutzung des Vereinsheimes ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Erwachsenen zulässig. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig. Vereine, Parteien oder sonstige Gruppierungen müssen sich vor der Anmietung zu erkennen geben. Abiturabschlussfeiern sowie Polterabende und 18jährige Geburtstagsfeiern sind von der Vermietung ausgeschlossen.

(2) Für die Vermietung des Vereinsheimes nach 2, werden Entgelte gemäß der Anlage 1 erhoben. Die Abgabe für Strom wird jeweils nach dem Verbrauch berechnet. Durch den Mieter ist eine Anzahlung in Höhe von 100.-€ vorab zu leisten.

(3) Das aufstellen von Beschallungsanlagen ist nur in den Räumen des Vereinsheim gestattet. Die Lautstärke ist so zu gestalten, dass umliegende Gärten nicht belästigt werden. Evtl. Gebühren wie GEMA sind vom Benutzer zu entrichten.

(4) Von einer verbindlichen Reservierung kann schriftlich (per E-Mail oder Post) zurückgetreten werden. Kann nach dem Rücktritt zu dem Vermietungstermin das Vereinsheim nicht mehr vermietet werden, kann der Verein die Anzahlung als angemessenen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

5 - Pflichten der Benutzer

(1) Der Kleingärtnerverein überlässt dem Mieter die Einrichtung sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Beim Schmücken des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen zurück bleiben.

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Heftzwecken ist untersagt. Das Anbringen von Klebemitteln (z.B. Thesafilm) darf nur auf festem Untergrund erfolgen und muss rückstandsfrei entfernt werden. Das Bekleben der gestrichenen Wände, der Paneelwände und -decke im Saal ist verboten.

(3) Die Räumlichkeit sowie die Außenanlage sind von Verunreinigungen zu befreien und besenrein zu **verlassen. Tische, Stühle und Bänke und alle sonstigen Gegenstände sind aufzuräumen und an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.**

(4) Eventuelle Schäden am Gebäude, den Räumen, der Einrichtung oder dem Inventar muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, anzeigen. Der Mieter hat Schäden, die er schuldhaft verursacht hat, zu beseitigen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Mieter selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet hat oder die aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Zutritt zu den Mieträumen erlangt hat. Der Kleingärtnerverein kann auch verlangen, dass der Mieter, statt der Beseitigung des Schadens den dafür erforderlichen Geldbetrag zahlt. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Wenn nichts anderes vereinbart, gilt die Reinigung des Vereinsheims durch die vom KGV bestellten Reinigungskräfte als Abnahme des Vereins. Bis dahin festgestellte Schäden und Mängel können vom Verein geltend gemacht werden.

(5) Der Mieter bzw. der dem Kleingärtnerverein benannte Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (insbesondere zur Nachtzeit) auf dem Gelände der Kleingartenanlage und den dazugehörigen Außenanlagen (z. B. Parkplätzen). Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

(6) Das Grillen auf der Terrasse oder dem Vorplatz ist grundsätzlich verboten. Bei Veranstaltungen mit Nutzung eines Imbisswagens kann dies durch den Vorstand, nach Darlegung der genutzten Geräte, genehmigt werden.

(7) Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind das Vereinsheim und sonstige überlassene Gegenstände spätestens am darauffolgenden Tage, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, in besenreinen Zustand zu versetzen.

6 - Rauchverbot

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen, auch Schischa und E-Zigaretten, untersagt. Rauchen ist nur auf der Terrasse, bei Nutzung von Aschenbechern gestattet. Diese müssen nach der Nutzung gereinigt werden. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot wird 50.- € von der Kautions einbehalten.

7 - Parkplätze

- (1) Besucher haben die vorgesehenen Parkplätze außerhalb der Kleingartenanlage in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Befahren der Anlage ist nur zur Be- und Entladung gestattet.
- (3) Es ist nicht gestattet Fahrzeuge jeglicher Art mit in das Vereinsheim zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.

8 - Haftung

(1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidern sowie sonstigen Gegenständen etc.) übernimmt der Kleingärtnerverein nicht. Der Benutzer stellt den Kleingärtnerverein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vereinsheimes, Einrichtungen und Zugänge zu diesen Einrichtungen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits, bei Personen oder Sachschäden, auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kleingärtnerverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kleingärtnerverein und dessen Beauftragten.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Kleingärtnerverein an dem überlassenen Vereinsheim den überlassenen Gegenständen und Zufahrtswegen entstehen.

9 - Sonderregelungen

Über Abweichungen, von dieser Benutzungs- Gebührenordnung, entscheidet der Vorstand des Kleingärtnervereins.

10 - Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Vereinsheim des Kleingärtnervereins „Krähenbusch“ e.V. tritt für Vermietungen ab 01. Juni 2019 in Kraft.

Anlage 1

Entgelte und Gebühren

Das **Benutzungsentgelt** beträgt: 200,00 €
(Mitglieder 1 x jährlich 120,00€)

Verbrauchsabhängige Kosten:

Strom je KW/h	0,50 €
Bierzeltgarnituren je	5,00 €
Bei Nutzung der Zapfanlage für Kohlensäure und Reinigung	10,00 €
Die Benutzung von Geschirr, Besteck und Gläsern ist frei. Kosten für fehlendes oder kaputtes Geschirr und Besteck je Teil	3,00 €
Fehlende oder kaputte Gläser	1,00 €
Besteck oder Geschirr ungereinigt zurück je Teil	0,15 €

Reinigungskosten: 50,00 €
(Leistung wird agenturmäßig durch den Verein abgewickelt)

Kaution 200,00 €

Speisen und Getränke können selbst mitgebracht oder vom Verein vermittelt werden.

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 100.- € zu leisten.

Sämtliche vereinbarte Leistungen sind, unter Anrechnung der Anzahlung, vorab bei der Schlüsselübergabe zu zahlen.

Eine Beschallungsanlage (1 Mischpult mit 2 Verstärker, 4 Lautsprecher, 1 Mikrofon) kann vom Verein vermittelt werden. Kosten (50.- €)